

Technische Regeln für Gefahrstoffe

Veröffentlichung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat folgende Technische Regeln für Gefahrstoffe veröffentlicht:

Berichtigung der TRGS 200 „Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen“

(GMBI. Nr. 5-6 vom 4. Februar 2010, Seite 111)

In der TRGS 200 „Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen“, Ausgabe Februar 2007, wird die Nummer 10 Abs. 2 neu gefasst. Mit dieser Berichtigung wird klargestellt, dass Behälter von bestimmten gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen nur dann mit einem kindergesicherten Verschluss versehen sein müssen, wenn sie für jedermann erhältlich sind.

Berichtigung der TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“

(GMBI. Nr. 5-6 vom 4. Februar 2010, Seite 111)

In der TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“, Ausgabe Juni 2008, wird in der Anlage 9 „Auswahl von Hautschutzmitteln“ in der Tabelle in Spalte 1 in der Zeile 12 der Eintrag „R 47“ (R-Satz R 47: Kann Missbildungen verursachen, seit 1993 nicht mehr gültig) redaktionell gestrichen.

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

(GMBI. Nr. 5-6 vom 4. Februar 2010, Seite 111)

In der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“, Ausgabe Januar 2006, zuletzt geändert und ergänzt im Juli 2009, wird ein neuer Arbeitsplatzgrenzwert für Glutaral (Glutardialdehyd) in Höhe von 0,05 ppm mit einem Überschreitungsfaktor „2(I)“ festgelegt. Des Weiteren wird für Cyanamid und 1,3-Dioxolan der bisherige Zusatz „Y“ („Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden“) durch den Zusatz „Z“ („Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden“) ersetzt. Bei Acetaldehyd wird ein Zusatz „Y“ ergänzt, d.h. ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes für diesen Stoff nicht befürchtet zu werden.

BekGS 408 „Anwendung der GefStoffV und TRGS mit dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung“

(GMBI. Nr. 2-4 vom 27. Januar 2010, Seiten 65-77)

Leitfaden zu den Auswirkungen der CLP-Verordnung auf den Arbeitsschutz
Seit 20. Januar 2009 ist die neue EG-CLP-Verordnung (EG-Verordnung Nr. 1272/2008) in Kraft. CLP steht für Regulation on **C**lassification, **L**abelling and **P**ackaging of Substances and Mixtures. Die CLP-Verordnung setzt im Bereich der Europäischen Union das „Global Harmonisation System“ der Vereinten Nationen – kurz GHS – um. Die Verordnung regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen neu und löst damit die bisher relevante Stoffrichtlinie 67/548/EWG bzw. die Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG ab. Für den Systemwechsel gelten relativ lange Übergangsfristen, die Kennzeichnung von Stoffen muss

ab 1. Dezember 2010 nach dem neuen System erfolgen, die Kennzeichnung von Gemischen erst ab dem 1. Juni 2015. Die Bekanntmachung soll dem Arbeitgeber eine Hilfestellung geben, wie er in der Übergangsphase in Hinblick auf die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung sowie der Technischen Regeln für Gefahrstoffe vorgehen soll. Auf die Schnittstellen Gefährdungsbeurteilung, Gefahrstoffverzeichnis, Betriebsanweisungen, Unterweisung und innerbetriebliche Kennzeichnung wird detailliert eingegangen.

Änderung der Richtlinie 76/679/EWG des Rates in Bezug auf Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Dichlormethan

(GMBI. Nr. 33 vom 21. Juli 2009, Seite 698)

Am **3. Juni 2009** ist im Amtsblatt der Europäischen Union (L137/3-6) die Entscheidung 455/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG in Bezug auf Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Dichlormethan (Methylenchlorid) veröffentlicht worden.

Die mit dieser Entscheidung geänderte Richtlinie 76/769/EWG ist aber bereits zum 1. Juni 2009 außer Kraft getreten, wobei ihre (bisherigen) Inhalte in die REACH-Verordnung übernommen wurden.

Die EU-Kommission plant kurzfristig eine entsprechende Anpassungsverordnung für Anhang XVII der REACH-Verordnung, mit der die Regelungen zur Beschränkung dichlormethanhaltiger Abbeizmittel inhaltlich unverändert in die REACH-Verordnung überführt werden sollen. Erst dann werden diese Regelungen formal rechtskräftig.

Neue TRGS 528 „Schweißtechnische Arbeiten“, Ausgabe Februar 2009

(GMBI. Nr. 12-14 vom 27. März 2009, Seiten 236 bis 253)

Die neue TRGS 528 „Schweißtechnische Arbeiten“ beruht auf der BGR 220 "Schweißrauche" des Fachausschusses "Metall und Oberflächenbehandlung". Die Inhalte der BGR 220 wurden vom Ausschuss für Gefahrstoffe unter Berücksichtigung der Handlungsanleitung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) „Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Gefahrstoffexposition beim Schutzgasschweißen" (LV 42) aufgegriffen, fortentwickelt und als TRGS in das Regelwerk übernommen.

Berichtigung der TRBA/TRGS 406 „Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege“, Ausgabe Juni 2008

(GMBI. Nr. 12-14 vom 27. März 2009, Seite 254)

Die TRBA/TRGS 406 „Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege“, Ausgabe Juni 2008 wurde redaktionell berichtigt. In der Inhaltsübersicht wurden die Nummern 5 „Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen" und 8 „Dokumentation" ergänzt sowie in der Anlage der Link zu der „Begründung zur Bewertung von Stoffen als sensibilisierend" aktualisiert.

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“, Ausgabe Januar 2006

(GMBI. Nr. 12-14 vom 27. März 2009, Seiten 254 bis 255)

Die Nummer 3 „Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte" der TRGS 900 wurde um 6 Einträge geändert bzw. ergänzt:

- Für **2-Ethylhexylacrylat** wurde ein AGW von 5 ppm mit einer Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor 1 (I) festgelegt. Der hautsensibilisierende Stoff wird als

Monomerenbaustein größtenteils zur Herstellung von Polymerdispersionen für den Bausektor (Acryllacke) sowie für Klebstoffe eingesetzt.

- Für **Kohlenstoffdisulfid** (Schwefelkohlenstoff) hat der AGS in Abweichung vom MAK-Wert 5 ppm einen AGW von 10 ppm festgelegt. Das hautresorptive Kohlenstoffdisulfid ist technisch bedeutsam insbesondere bei der Viskosefaserherstellung aus Zellstoff.
- Der bisherige AGW für **1,4-Dichlorbenzol** in Höhe von 20 ppm wurde auf Grund einer Neubewertung auf 1 ppm herabgesetzt.
- Der schwarze Metallkomplexfarbstoff **Tetradecylammoniumbis(1-(5-chlor-2-oxidophenylazo)-2-naphtholato)chromat(1-)** findet z.B. Verwendung in Tintenstrahldruckern und erhielt einen AGW in Höhe von 10 mg/m³, bezogen auf die einatembare Staubfraktion.
- Die für die Polyurethanherstellung äußerst bedeutsamen **Diisocyanate o-(p-Isocyanatobenzyl)phenylisocyanat** (2,4'-Methyldiphenyldiisocyanat) und **2,2'-Methyldiphenyldiisocyanat** erhielten wie das isomere 4,4'-Methyldiphenyldiisocyanat einen AGW in Höhe von 0,05 mg/m³ mit einer Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor 1; =2= (I). Damit liegt nun für alle 3 isomeren MDIs ein verbindlicher AGW vor.

Aufhebung der TRGS 300 „Sicherheitstechnik“, Ausgabe Januar 1994 (GMBl. Nr. 12-14 vom 27. März 2009, Seite 255)

Die TRGS 300 „Sicherheitstechnik“ wurde aufgehoben. Sie befasste sich insbesondere mit der Gefährdungsbeurteilung von Anlagen, in denen Gefahrstoffe involviert sind. Die Thematik wird inzwischen von der TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ und der TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“ abgedeckt.

Neufassung TRGS 430 „Isocyanate - Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen“, Ausgabe März 2009 (GMBl. Nr. 18/19 vom 4. Mai 2009, Seiten 349 - 359)

Die bisherige TRGS 430 „Isocyanate“ wurde vollständig überarbeitet und an den aktuellen Stand der Gefahrstoffverordnung angepasst. Während sich die bisherige TRGS 430 „Isocyanate“ im Wesentlichen nur mit der besonderen Problematik der Expositionsermittlung von Isocyanaten befasste, handelt es sich bei der neuen TRGS 430 um eine „vollständige“ TRGS mit Gefährdungsbeurteilung, technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen, Ermittlung der inhalativen Exposition, Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten, Dokumentation und arbeitsmedizinische Vorsorge.

Neufassung TRGS 507 „Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern“, Ausgabe März 2009 (GMBl. Nr. 18/19 vom 4. Mai 2009, Seiten 359-382)

Die Neufassung der TRGS 507 „Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern“ gilt für Anstricharbeiten, Klebearbeiten und Nebenarbeiten, z.B. Schleifen von Innenflächen und Einbauten in Räumen einschließlich Schiffsräumen. Sie konkretisiert die §§ 7 bis 17 sowie den Anhang III Nr. 3 „Tätigkeiten in Räumen und Behältern“ der GefStoffV. Die TRGS wurde an den Stand der Technik sowie an die gültige GefStoffV angepasst. Außerdem wurde eine praxisgerechte Konkretisierung der „Explosionsschutz-Regeln“ hinsichtlich der zu treffenden

Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen vorgenommen. Mindestmaße für Behälteröffnungen wurden in einer neuen Anlage 6 definiert.

Anwendung der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) mit dem Inkrafttreten der GHS-Verordnung

(GMBI. Nr. 1 vom 22. Januar 2009, Seite 13)

Die GHS-Verordnung ist am 20. Januar 2009 mit einem neuen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Gefahrstoffe in Kraft getreten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt bekannt und stellt klar, dass die bisherigen Bezüge in der Gefahrstoffverordnung zur Einstufung und Kennzeichnung nach den Richtlinien 67/548/EWG (Stoffe) und 1999/45/EG (Zubereitungen) übergangsweise beibehalten werden.

Gleiches gilt für die bestehenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), die unabhängig von kurzfristigen formalen Anpassungen zunächst unverändert Anwendung finden.

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 512 „Begasungen“, Ausgabe Januar 2007

(GMBI. Nr. 64 vom 29. Dezember 2008, Seiten 1338-1339)

Durch eine Änderung der Nummer 3 Abs. 1 bedürfen Begasungen, die ausschließlich der Forschung und Entwicklung oder der institutionellen Eignungsprüfung von Begasungsmitteln oder –verfahren dienen, nicht mehr der Erlaubnis durch die zuständige Behörde.

Für das Öffnen, Lüften und für das Freigeben von Transporteinheiten wird in der neuen Nummer 3 Absatz 3 ein eingeschränkter Befähigungsschein nach Nummer 4.2, in der neuen Nummer 4.3 Absatz 7 Anstrich c) als Erfahrung eine Teilnahme an mindestens vier entsprechenden und vollständigen Arbeitsgängen unter Anleitung eines Befähigungsscheininhabers als ausreichend angesehen.

Im neuen Absatz 3 der Nummer 5.4.3.4 wird klargestellt, dass sich die Freigabe von Containern, insbesondere von Import-Containern, nur auf die von der TRGS 512 erfassten Begasungsmittel nach einer Freimessung bezieht und nicht auf sonstige mögliche Industrie-Chemikalien.

Die Nummer 10 „Freigabe belüfteter Räume und Transporteinheiten“ der TRGS wird um die neuen Anlagen 3 c „Freigabebescheinigung nach TRGS 512 Nr. 10“ und 3 d „Freigabebescheinigung für begaste Transporteinheiten“ ergänzt.

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 511 „Ammoniumnitrat“, Ausgabe Juni 2004

(GMBI. Nr. 64 vom 29. Dezember 2008, Seite 1338)

Die Nummer 4 Abs. 1 der TRGS 511 wird um einen Passus ergänzt, dass Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Zubereitungen beim Umgang auch mit der Untergruppe zu kennzeichnen sind.

Neufassung der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“, Ausgabe Oktober 2008

(GMBI. Nr. 56-58 vom 8. Dezember 2008, Seiten 1179-1211)

Die Neufassung der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ ersetzt die bisherige TRGS 554 „Dieselmotoremissionen“, Ausgabe März 2001.

Die TRGS 554 wurde an die gültige Fassung der Gefahrstoffverordnung angepasst. Im neuen Abschnitt 3 „Informationsermittlung und Gefährdungsermittlung“ ist – wie bei

krebserzeugenden Gefahrstoffen bzw. krebserzeugenden Tätigkeiten oder Verfahren üblich – kein TRK-Wert mehr aufgeführt, sondern der Fokus liegt jetzt in der Einhaltung der im Abschnitt 4 beschriebenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie in der Bereitstellung und Anwendung von Persönlicher Schutzausrüstung. Allerdings kann auch Einhaltung der Regelungen und Maßnahmen der TRGS 554 ein Krebsrisiko nicht ausgeschlossen werden, sodass weitergehende Maßnahmen gemäß Nr. 3.1 dieser TRGS zur Minimierung stets anzustreben sind.

Zur Bewertung von DME-Expositionen können anstatt des bisherigen TRK-Wertes orientierend die in der Anlage 5 aufgeführten Messdaten von ausgewählten Arbeitsbereichen sowie die Hintergrundbelastung in urbanen Bereichen in Höhe von $0,003 \text{ mg/m}^3$ herangezogen werden.

Bei inhalativen Expositionen $> 0,1 \text{ mg/m}^3$ EC soll Atemschutz getragen werden. In Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung soll den Beschäftigten auf ihren Wunsch auch bei inhalativen Expositionen $> 0,02 \text{ mg/m}^3$ EC geeigneter Atemschutz zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss für Gefahrstoffe befasst sich derzeit prioritär mit der Ableitung von Expositions-Risiko-Beziehungen für krebserzeugende Gefahrstoffe bzw. krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren.

Nach Vorliegen einer Expositions-Risiko-Beziehung für Dieselmotoremissionen und einer daraus folgenden Ableitung von Konzentrationen in der Luft, die den festgelegten Akzeptanz- und Toleranzrisiken entsprechen, soll die TRGS 554 zeitnah überprüft werden.

Neufassung der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“, Ausgabe Oktober 2008 (GMBI. Nr. 56-58 vom 8. Dezember 2008, Seiten 1179-1211)

Die Neufassung der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ ersetzt die bisherige TRGS 554 „Dieselmotoremissionen“, Ausgabe März 2001.

Die TRGS 554 wurde an die gültige Fassung der Gefahrstoffverordnung angepasst. Im neuen Abschnitt 3 „Informationsermittlung und Gefährdungsermittlung“ ist – wie bei krebserzeugenden Gefahrstoffen bzw. krebserzeugenden Tätigkeiten oder Verfahren üblich – kein TRK-Wert mehr aufgeführt, sondern der Fokus liegt jetzt in der Einhaltung der im Abschnitt 4 beschriebenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie in der Bereitstellung und Anwendung von Persönlicher Schutzausrüstung. Allerdings kann auch Einhaltung der Regelungen und Maßnahmen der TRGS 554 ein Krebsrisiko nicht ausgeschlossen werden, sodass weitergehende Maßnahmen gemäß Nr. 3.1 dieser TRGS zur Minimierung stets anzustreben sind.

Zur Bewertung von DME-Expositionen können anstatt des bisherigen TRK-Wertes orientierend die in der Anlage 5 aufgeführten Messdaten von ausgewählten Arbeitsbereichen sowie die Hintergrundbelastung in urbanen Bereichen in Höhe von $0,003 \text{ mg/m}^3$ herangezogen werden.

Bei inhalativen Expositionen $> 0,1 \text{ mg/m}^3$ EC soll Atemschutz getragen werden. In Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung soll den Beschäftigten auf ihren Wunsch auch bei inhalativen Expositionen $> 0,02 \text{ mg/m}^3$ EC geeigneter Atemschutz zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss für Gefahrstoffe befasst sich derzeit prioritär mit der Ableitung von Expositions-Risiko-Beziehungen für krebserzeugende Gefahrstoffe bzw. krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren.

Nach Vorliegen einer Expositions-Risiko-Beziehung für Dieselmotoremissionen und einer daraus folgenden Ableitung von Konzentrationen in der Luft, die den festgelegten Akzeptanz- und Toleranzrisiken entsprechen, soll die TRGS 554 zeitnah überprüft werden.

Neufassung der TRGS 557 „Dioxine“, Ausgabe August 2008

(GMBI. Nr. 46/47 vom 22. September 2008, Seiten 990-998)

Die TRGS 557 „Dioxine“ in der bisherigen Ausgabe Juli 2000 wurde im Unterausschuss II „Schutzmaßnahmen“ des AGS überarbeitet und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Neufassung Ausgabe August 2008 bekannt gemacht.

Die TRGS 557 „Dioxine“ gilt für Tätigkeiten mit Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die chlorierte Dibenzo-*p*-dioxine und chlorierte Dibenzofurane enthalten oder aus denen diese Stoffe entstehen oder freigesetzt werden. Typische Betriebsarten, in denen diese Stoffe auftreten, sind Müllverbrennungsanlagen, Anlagen der Metallerzeugung, Schrottplätze (Brennschneiden), Feuerbestattungsanlagen sowie Kokereien.

Die TRGS 557 wurde im Wesentlichen an die neue Gefahrstoffverordnung angepasst, in einem neuen Ablaufdiagramm (Anlage 1) werden die einzelnen Schritte ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung bis hin zur Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen anschaulich dargestellt.

Aufhebung der TRGS 440 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Ermitteln von Gefahrstoffen und Methoden zur Ersatzstoffprüfung“, Ausgabe März 2001

(GMBI. Nr. 46/47 vom 22. September 2008, Seite 989)

Mit Bekanntmachung der neuen TRGS 600 „Substitution“ wurde die TRGS 440 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Ermitteln von Gefahrstoffen und Methoden zur Ersatzstoffprüfung“ aufgehoben.

Neue TRGS 600 „Substitution“, Ausgabe August 2008

(GMBI. Nr. 46/47 vom 22. September 2008, Seiten 970-989)

Diese Rahmen-TRGS wurde im Unterausschuss I „Gefahrstoffmanagement“ des AGS erarbeitet und soll einen grundsätzlichen Rahmen für die Ersatzstoffverpflichtung nach Gefahrstoffverordnung geben.

Die neue TRGS 600 „Substitution“ gibt dem Arbeitgeber Hinweise, welche Informationsquellen für die Ermittlung von Substitutionsmöglichkeiten relevant sind, welche Leitkriterien für die Vorauswahl aussichtsreicher Substitutionsmöglichkeiten sinnvoll angewendet werden und schließlich welche Kriterien (technische Eignung, gesundheitliche und physikalisch-chemische Gefährdung) zur Substitution berücksichtigt werden müssen. Für die Abschätzung der jeweiligen gesundheitlichen und physikalisch-chemischen Gefährdung wurden das Spaltenmodell und das Wirkfaktorenmodell aus der bisherigen TRGS 440 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Ermitteln von Gefahrstoffen und Methoden zur Ersatzstoffprüfung“ übernommen.

Neufassung der TRGS 553 „Holzstaub“, Ausgabe August 2008

(GMBI. Nr. 46/47 vom 22. September 2008, Seiten 955-969)

Die TRGS 553 „Holzstaub“ in der bisherigen Ausgabe März 1999 wurde im Unterausschuss II „Schutzmaßnahmen“ des AGS überarbeitet und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Neufassung Ausgabe August 2008 bekannt gemacht.

Anstelle des bisherigen TRK-Wertes wurde als Stand der Technik ein Schichtmittelwert in Höhe von 2 mg/m³ festgeschrieben. Solche Arbeitsbereiche gelten als staubgemindert.

Die grundlegenden Schutzmaßnahmen bei Auftreten von Holzstaub sind nach wie vor eine maschinelle Absaugung sowie eine Reinigung der Arbeitsplätze mit Industriestaubsaugern oder Entstaubern. Eine Absaugung ist nicht obligatorisch notwendig, wenn aufgrund geringer Emissionen, der Aufstellung der Maschinen im Betrieb oder im Freien, geringer Zerspanungsleistungen oder der geringen Maschinenlaufzeiten ein Schichtmittelwert von 2 mg/m^3 unterschritten wird. Ausgenommen hiervon sind allerdings Tätigkeiten mit diversen Holzbearbeitungsmaschinen wie z.B. Handkreissäge, Handhobelmaschine und Schwingschleifmaschine.

Neu gefasst wurden außerdem die Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge: Durchzuführen sind arbeitsmedizinische Angebotsuntersuchungen bei Tätigkeiten mit Hartholzstäuben und arbeitsmedizinische Pflichtuntersuchungen bei Anwendung nicht staubgeminderter Verfahren, bei denen Hartholzstäube auftreten.

Auf Wunsch der Beschäftigten soll nun bereits unter einer Holzstaubkonzentration von 2 mg/m^3 Atemschutz und Schutzbrille zur Verfügung gestellt werden. Bei Überschreitung eines Schichtmittelwertes von 2 mg/m^3 muss Atemschutz zur Verfügung gestellt werden.

Obligatorisch zu Tragen ist Atemschutz bei Betreiben der „ 5 mg/m^3 “-Maschinen, beim Wechseln der Filterelemente und beim Einfahren in Holzstaubsilos.

Neu sind außerdem folgende vier Anlagen, sie sind in wesentlichen Teilen aus der BGI 739 „Holzstaub“ entnommen worden:

- Anlage 1 Staubgeminderte Betriebsarten/Arbeitsbereiche
- Anlage 2 Bedingungen für staubgeminderte Arbeitsbereiche an stationären Maschinen
- Anlage 3 Beispiele für Anlagen und Arbeitsbereiche, bei denen eine Konzentration für Holzstaub in der Luft von 2 mg/m^3 oder weniger als Schichtmittelwert eingehalten wird
- Anlage 4 Erfassungsbedingungen an Handarbeitsplätzen

Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 910 „Risikowerte und Expositions-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“, Ausgabe Juni 2008
(GMBl. Nr. 43/44 vom 1. September 2008, Seiten 883-935)

Für die meisten krebserzeugenden Stoffe lässt sich keine Expositionsschwelle angeben, bei deren Unterschreitung kein Gesundheitsrisiko mehr besteht und damit ist für diese Stoffe auch kein Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) ableitbar. Daher hat der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) im Rahmen einer gesellschaftspolitischen Setzung ein Gesamtkonzept zur Festlegung risikobasierter Grenzwerte für krebserzeugende Stoffe erarbeitet.

Die Bekanntmachung 910 enthält folgende Beschlüsse des AGS zur Ableitung risikobasierter Grenzwerte von krebserzeugenden Gefahrstoffen:

- Festlegung stoffübergreifender Risikogrenzen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (Akzeptanzrisiko übergangsweise 4:10000, spätestens ab 2018 4:100000, Toleranzrisiko 4:1000)
- die Begründung hierzu, einschließlich der
- Beschreibung eines stoffunabhängigen gestuften Maßnahmenkonzepts zur Risikominderung in Abhängigkeit von der Höhe des Risikos sowie
- einen Leitfaden zur Quantifizierung von Krebsrisikozahlen zur Ableitung stoffspezifischer Konzentrationswerte und Expositions-Risiko-Beziehungen.

Mit diesen Beschlüssen hat der AGS ein transparentes Instrumentarium geschaffen, für krebserzeugende Stoffe risikobasierte Luftgrenzwerte abzuleiten.

Aufhebung der TRGS 540 und des Beschlusses 606

(GMBI. Nr. 40/41 vom 19. August 2008, Seite 856)

Mit Bekanntmachung der neugefassten TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“ und der neuen TRBA/TRGS 406 „Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege“ wurden die TRGS 540 „Sensibilisierende Stoffe“ und der Beschluss 606 „Biologische Arbeitsstoffe mit sensibilisierenden Wirkungen“ aufgehoben.

Neue TRBA/TRGS 406 „Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege“, Ausgabe Juni 2008

(GMBI. Nr. 40/41 vom 19. August 2008, Seiten 845-855)

Diese Technische Regel gibt dem Arbeitgeber Hilfen bei der Gefährdungsbeurteilung, der Auswahl von Schutzmaßnahmen, bei der Beratung der Beschäftigten sowie für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen bei Tätigkeiten mit atemwegssensibilisierenden Stoffen. Sie schreibt die aufgehobene TRGS 540 „Sensibilisierende Stoffe“ hinsichtlich atemwegssensibilisierender Stoffe und den Beschluss 606 „Biologische Arbeitsstoffe mit sensibilisierenden Wirkungen“ des ABAS fort.

Neufassung der TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“, Ausgabe Juni 2008

(GMBI. Nr. 40/41 vom 19. August 2008, Seiten 818-845)

Die TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“ in der bisherigen Ausgabe Mai 2006 wurde im Unterausschuss I „Gefahrstoffmanagement“ des AGS überarbeitet und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Neufassung Ausgabe Juni 2008 bekannt gemacht.

Die bisherigen Regelungen zur Hautsensibilisierung in der TRGS 540 „Sensibilisierende Stoffe“ mit den Anlagen 3 und 4 wurden in die fortgeschriebene TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“ übergeführt. Des Weiteren wurde die Anlage 1 mit den tätigkeits- und branchenspezifischen Anwendungen der TRGS um den Leitfaden „Sicheres Arbeiten mit chemischen Stoffen in der Pathologie – Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, die BGI 658 „Hautschutz in Metallbetrieben“ und die Online-Branchenhilfen BASIS, WINGIS und GisChem ergänzt.

Ansonsten wurde die TRGS 401 wesentlich verständlicher gefasst, z.B. wurden die jeweiligen Gefährdungen in einer neuen Gefährdungsmatrix übersichtlich dargestellt.

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“, Ausgabe Juli 2005

(GMBI. Nr. 26 vom 4. Juli 2008, Seite 529)

In der Nummer 3 „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“ wurde der Stoff Bis(tributylzinn)oxid ergänzt. Der AGS hat diese zinnorganische Verbindung, die vor allem als fungizider Unterwasseranstrich im Schiffbau eingesetzt wurde, in die Kategorien R_F2 (Stoffe, die als beeinträchtigend für die Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit) des Menschen angesehen werden sollten) und R_E3 (Stoffe, die wegen möglicher fruchtschädigender (entwicklungsschädigender) Wirkung beim Menschen zu Besorgnis Anlass geben) eingestuft.

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“ Ausgabe Januar 2008

(GMBI. Nr. 26 vom 4. Juli 2008, Seiten 528-529)

Die TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“ wurde um eine neue Anlage 4 „Technische und organisatorische Maßnahmen beim Umfüllen von Natriumhypochloritlösung“ ergänzt.

Auf Grund eines Chlorgasausbruchs durch irrtümliches Zusammenbringen von Säure und Natriumhypochloritlösung in einem Betrieb wurden technische und organisatorische Maßnahmen festgelegt, die einen solchen Unfall zukünftig verhindern sollen. Schläuche und Rohrleitungen müssen zukünftig mit dem Begriff „Chlorbleichlauge“ gekennzeichnet sein. In der Befüllleitung muss außerdem zur Absicherung gegen Fehlbefüllungen eine pH-Elektrode oder eine Temperaturüberwachung installiert sein. Sofern eine solche Installation technisch oder wirtschaftlich nicht machbar ist, ist durch andere geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen (vorzugsweise Linksgewinde, Ventil oder verschließbarer Anschlussstutzen sowie 4-Augen-Prinzip während des Befüllvorgangs) eine Fehlbefüllung auszuschließen.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sowie die Bekanntmachungen können auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter der Adresse

http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html_nnn=true

eingesehen und herunter geladen werden.

Bekanntmachung der TRGS 526 „Laboratorien“, Ausgabe Februar 2008

(GMBI. Nr. 15 vom 2. April 2008, Seiten 295-314)

Diese Technische Regel für Gefahrstoffe wurde in Anwendung des Kooperationsmodells vom Fachausschuss „Chemie“ im Arbeitskreis „Laboratorien“ erstellt.

Gegenüber der bisherigen Fassung der TRGS 526 wurde die aktuelle Gefahrstoffverordnung implementiert, z.B. wurde ein neues Kapitel Gefährdungsbeurteilung erarbeitet, wobei nicht nur Gefährdungen durch Gefahrstoffe thematisiert werden, sondern alle Einwirkungen im Laboralltag. Auch das Thema Substitution wurde jetzt aufgegriffen und beschrieben.

Außerdem wurde die TRGS an den aktuellen Stand der Labortechnik angepasst, z.B. finden sich jetzt Regelungen zu Lasern, elektromagnetische Feldern und Laborautomaten.

Der Aufbau der TRGS 526 wurde nach Hinweisen aus der Praxis neu strukturiert. Die Schutzmaßnahmen orientieren sich nach den im Laboralltag üblichen Prozessen und gliedern sich in übergreifende Betriebsbestimmungen (z.B. Alleinarbeit, Kleidung, PSA, Hygiene, Erste Hilfe, Arbeitsmedizin, Brandschutz), spezielle Betriebsbestimmungen (z.B. Arbeiten mit CMR-Stoffen, Tätigkeiten mit Druckgasflaschen) und technische Schutzmaßnahmen (z.B. Lüftung, Abzüge).

Mit der Bekanntmachung der neuen TRGS 526 „Laboratorien“ wurde die bisherige TRGS 526 „Laboratorien“, Ausgabe Dezember 2000 aufgehoben.

Die TRGS 526 kann auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter der Adresse

http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html_nnn=true

eingesehen und herunter geladen werden.